

# Schulordnung der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V.

gültig ab 1. September 2019

## 1. Zielsetzung und Schulträger

Die Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. - gegründet 1972 - ist eine öffentlich geförderte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Auftrag, Menschen aller Altersstufen auf vielfältige und individuelle Weise musikalisch zu bilden.

Unser oberstes Ziel ist es, unseren Schülerinnen und Schülern Freude am aktiven Umgang mit Musik zu vermitteln. Wir betreiben musikalische Breitenarbeit im Sinne einer kulturellen und sozialen Bildung und leisten unseren Beitrag zur musikalischen Spitzenförderung. In der Musikschule beginnt der vielseitige Werdegang unseres musikalischen Nachwuchses, als Hobbymusiker/in, gebildete/r Konzertbesucher/in oder auch Berufsmusiker/in.

Der Verein „Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V.“ ist der Träger der Musikschule. Seine Gemeinnützigkeit ist anerkannt. Gefördert wird sie durch die Gemeinde Isernhagen und die Stadt Burgwedel.

Die Musikschule Isernhagen & Burgwedel ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Sie ist den Qualitätskriterien und Lehrplänen des VdM verpflichtet und folgt in ihrem Aufbau dessen Strukturplan.

## 2. Grundlage gemeinsamen Musizierens

Der Unterricht findet regelmäßig und pünktlich statt. Darüber hinaus sollte das häusliche Üben ein fester Bestandteil im (musikalischen) Leben der Schüler/innen werden. Die Teilnahme an Ensemblefächern sowie an Musikschulveranstaltungen gehört zum Musikschulalltag dazu und wird von uns, auch zur Kompetenz-Erweiterung, empfohlen. Wir hoffen, dass sich Ihr Kind in unserem Hause wohlfühlen wird. Sollte es Probleme geben, sprechen Sie bitte frühzeitig mit der Lehrkraft Ihres Kindes. Auch die Schulleitung ist jederzeit bereit zu helfen, rufen Sie uns an.

## 3. Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird zu den jeweils festgesetzten Zeiten in den Unterrichtsstätten der Musikschule durchgeführt. Die Musikschule wird dabei die Wünsche der Eltern in Bezug auf die gewünschte Unterrichtsstätte und die -zeit, sofern dies organisatorisch möglich ist, berücksichtigen.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule. Am letzten Schultag vor den Sommerferien findet nachmittags kein Unterricht statt, da die öffentlichen Schulen schon geschlossen sind.

An Schultagen mit „hitzefrei“ in den allgemein bildenden Schulen findet der Musikschulunterricht planmäßig statt. Wird im Katastrophenfall (z.B. Glatteis, Sturmwarnung etc.) die Schließung der allgemein bildenden Schulen behördlich angeordnet, fällt auch der Unterricht der Musikschule aus.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die in den Risikobereich der Musikschule fallen (z.B. Krankheit einer Lehrkraft), während des Schuljahres mehr als viermal aus, bekommen die Eltern die Unterrichtsgebühren für die fünfte und jede folgende Unterrichtsstunde zum Schuljahresende erstattet oder die Musikschule stellt eine Ersatzkraft.

Kann ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen (z. B. wegen Krankheit, Klassenfahrt etc.), sollte die Lehrkraft rechtzeitig benachrichtigt werden. Die ausgefallene Stunde wird nicht nachgegeben.

## 4. Gebührenordnung

Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Alle Gebühren sind an die Musikschule zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

Die Schul- und Gebührenordnung der Musikschule sind Bestandteile des Unterrichtsvertrages und werden den Eltern als Teil des Vertrages zur Kenntnis gegeben.